

Sächsischer Landtag
6. Wahlperiode

zu Drs 6/4787

Beschlussempfehlung und Bericht

des Innenausschusses

zur Drucksache 6/4787

Thema: Gesetz zur Änderung des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes

Beschlussempfehlung

Der Landtag möge beschließen,

den Gesetzentwurf der Staatsregierung „Gesetz zur Änderung des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes“, Drucksache 6/4787, in der vom Innenausschuss beschlossenen Fassung anzunehmen.

Dresden, 22. September 2016

gez. Oliver Fritzsche
stv. Ausschussvorsitzender

gez. Sebastian Wippel
Berichtersteller

**Gesetz
zur Änderung des Sächsischen
Kommunalabgabengesetzes**

Vom ...

Der Sächsische Landtag hat am ... das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

**Änderung des Sächsischen
Kommunalabgabengesetzes**

Das Sächsische Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418; 2005 S. 306), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 34 wird wie folgt gefasst:
„§ 34 Gästetaxe“.
 - b) Die Angabe zu § 35 wird wie folgt gefasst:
„§ 35 Tourismusabgabe“.

**Gesetz
zur Änderung des Sächsischen
Kommunalabgabengesetzes**

Vom ...

Der Sächsische Landtag hat am ... das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

**Änderung des Sächsischen
Kommunalabgabengesetzes**

Das Sächsische Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418; 2005 S. 306), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) unverändert
 - b) unverändert
 - c) Nach der Angabe zu § 39a wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 39b Anpassung von Satzungen an die durch das Gesetz zur Änderung des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum dieses Gesetzes] geltende Rechtslage“.

- | Gesetzentwurf der Staatsregierung | Beschlussempfehlung des Innenausschusses |
|--|--|
| 2. In § 1 Absatz 2 werden das Wort „Kurtaxe“ durch das Wort „Gästetaxe“ und das Wort „Fremdenverkehrsabgabe“ durch das Wort „Tourismusabgabe“ ersetzt. | 2. unverändert |
| 3. § 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden jeweils die Wörter „oder Einheitssatzes“ durch die Wörter „, Einheits- oder sonstigen Abgabensatzes“ ersetzt.

b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), die zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, bleibt unberührt.“ | 3. unverändert |
| 4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Im Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.

bb) In Nummer 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa wird das Wort „Fremdenverkehrsabgabe“ durch das Wort „Tourismusabgabe“ ersetzt.

cc) In Nummer 3 Buchstabe b werden die Wörter „(SächsVwVfZG) vom 19. Mai 2010 (GVBl. S. 142)“ durch die Wörter „vom 19. Mai 2010 (GVBl. S. 142), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 1 werden die Wörter „(BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850, 2852)“ durch die Wörter „in | 4. unverändert |

- der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722)“ ersetzt.
5. § 3a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 werden die Wörter „des Bundes“ durch die Wörter „vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung“ und die Angabe „SächsVwVfZG“ wird durch die Wörter „des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „BauGB“ durch die Wörter „des Baugesetzbuches“ ersetzt.
6. In § 4 Satz 4 wird die Angabe „SächsGemO“ durch die Wörter „der Sächsischen Gemeindeordnung“ ersetzt.
7. In § 5 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 sowie § 6 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 4 werden jeweils die Wörter „in ihrer jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.
8. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
- „(3) Eine Steuer auf Übernachtungsleistungen darf nicht erhoben werden, wenn die Gemeinde Abgaben nach den §§ 34 oder 35 erhebt.“
- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
9. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 97 SächsGemO“ durch die Wörter „§ 94a der Sächsischen Gemeindeordnung“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
5. unverändert
6. unverändert
7. unverändert
8. unverändert
9. unverändert

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Beschlussempfehlung des Innenausschusses

- | | |
|---|---|
| <p>aa) In Satz 2 Halbsatz 2 wird die Angabe „§ 97 Abs. 3 Halbsatz 2 SächsGemO“ durch die Wörter „§ 94a Absatz 4 Halbsatz 2 der Sächsischen Gemeindeordnung“ ersetzt.</p> <p>bb) In Satz 3 wird die Angabe „SächsGemO“ durch die Wörter „der Sächsischen Gemeindeordnung“ ersetzt.</p> | |
| <p>10. § 17 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.</p> <p>b) In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „(SächsKomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815, 1103), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. März 2003 (SächsGVBl. S. 49, 54)“ durch die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 196), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970)“ ersetzt.</p> | <p>10. § 17 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) unverändert</p> <p>b) In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „(SächsKomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815, 1103), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. März 2003 (SächsGVBl. S. 49, 54) geändert worden ist“ durch die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 196)“ ersetzt.</p> |
| <p>11. In § 8 Absatz 2 Satz 2 und in § 18 Absatz 2 Satz 3 werden jeweils die Wörter „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.</p> | <p>11. unverändert</p> |
| <p>12. § 22 Absatz 4 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Satz 4 werden die Wörter „(BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. April 2002 (BGBl. I S. 1239) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,“ gestrichen.</p> <p>b) In Satz 5 wird die Angabe „BauGB“ durch die Wörter „des Baugesetzbuches“ ersetzt.</p> | <p>12. unverändert</p> |
| <p>13. In § 25 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 124 Abs. 1 BauGB“ durch die Wörter „§ 11 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Baugesetzbuches“ ersetzt.</p> | <p>13. unverändert</p> |
| <p>14. In § 26 Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter „des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz – SächsStrG)“</p> | <p>14. unverändert</p> |

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Beschlussempfehlung des Innenausschusses

vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. September 2003 (SächsGVBl. S. 418, 425)“ durch die Wörter „des Sächsischen Straßengesetzes vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 234)“ ersetzt.

15. In § 23 Absatz 2 Satz 2 und § 27 Absatz 1 Satz 2 wird jeweils die Angabe „BauGB“ durch die Wörter „des Baugesetzbuches“ ersetzt.

15. unverändert

16. § 28 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

16. unverändert

a) In Satz 1 werden jeweils die Wörter „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird die Angabe „BauGB“ durch die Wörter „des Baugesetzbuches“ ersetzt.

17. § 34 wird wie folgt geändert:

17. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

a) unverändert

„§ 34

Gäsetaxe“.

b) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

b) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Gemeinden können zur Deckung ihrer besonderen Kosten, die ihnen

„(1) Sätze 1 bis 3 unverändert

1. für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Unterhaltung der zu touristischen Zwecken bereitgestellten Einrichtungen und Anlagen,

2. für die zu touristischen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen und

3. für die, gegebenenfalls auch im Rahmen eines überregionalen Verbunds, den Abgabepflichtigen eingeräumte Möglichkeit der kostenlosen oder ermäßigten Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs und anderer Angebote

entstehen, eine Gästetaxe erheben. Zu den Kosten im Sinne des Satzes 1 zählen auch die Kosten, die einem Dritten entstehen, dessen sich die Gemeinde bedient, soweit sie dem Dritten von der Gemeinde geschuldet werden. Die Erträge aus der Gästetaxe sind für die in den Sätzen 1 und 2 genannten Aufgaben zweckgebunden.

(2) Die Gästetaxe wird als Gegenleistung dafür erhoben, dass den abgabepflichtigen Personen die Möglichkeit geboten wird, die Einrichtungen, Anlagen und Angebote im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 und 3 in Anspruch zu nehmen und an den Veranstaltungen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 teilzunehmen. Abgabepflichtig sind Personen, die in der Gemeinde Unterkunft nehmen, aber nicht Einwohner der Gemeinde sind oder, obwohl sie Einwohner sind, den Schwerpunkt der Lebensbeziehungen in einer anderen Gemeinde haben und nicht in der die Gästetaxe erhebenden Gemeinde arbeiten oder in Ausbildung stehen. Die Gästetaxe kann auch von Personen erhoben werden, die in dazu geschaffenen Einrichtungen zu Heil- oder Kurzwecken betreut werden, ohne in der Gemeinde Unterkunft zu nehmen; die Gästetaxe kann in diesem Fall niedriger als für Abgabepflichtige nach Satz 2 festgesetzt werden. Durch Satzung können, insbesondere aus sozialen oder tourismuspolitischen Gründen, Befreiungs- oder weitere Ermäßigungstatbestände bestimmt werden. Die nach Tagessätzen bemessene Gästetaxe entsteht und wird fällig kraft Satzung. § 9 Absatz 1 bleibt unberührt.“

- c) In Absatz 3 wird jeweils das Wort „Kurtaxe“ durch das Wort „Gästetaxe“ ersetzt.

Kurorte und anerkannte Erholungsorte können die Abgabe nach Satz 1 auch weiterhin als Kurtaxe bezeichnen.

(2) unverändert

d) In Absatz 4 werden die Wörter „eigenen Kurtaxe“ durch die Wörter „eigenen Gästetaxe“ und die Wörter „(SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1999 (SächsGVBl. S. 545), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Januar 2003 (SächsGVBl. S. 2)“ werden durch die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698), das zuletzt durch Artikel 31 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130)“ ersetzt.

e) Absatz 5 wird aufgehoben.

18. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 35

Tourismusabgabe“.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Gemeinden können zur Deckung der Kosten, die ihnen aus der Erfüllung der in § 34 Absatz 1 genannten Aufgaben und für die Tourismuswerbung entstehen, von selbständig tätigen natürlichen und juristischen Personen, denen durch den Tourismus im Gemeindegebiet unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen, eine Tourismusabgabe erheben.“

bb) In Satz 3 wird das Wort „Fremdenverkehrsabgabe“ durch das Wort „Tourismusabgabe“ ersetzt.

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Fremdenverkehrsabgabe“ durch das Wort „Tourismusabgabe“ ersetzt, das Wort „einzelnen“ wird gestrichen und das Wort „Fremdenverkehr“ wird durch das

18. § 35 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) unverändert

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) unverändert

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Beschlussempfehlung des Innenausschusses

Wort „Tourismus“ ersetzt.

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Durch Satzung können auch, insbesondere aus tourismuspolitischen Gründen, Befreiungs- oder Ermäßigungstatbestände bestimmt werden.“

19. § 37 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „SächsGemO“ durch die Wörter „der Sächsischen Gemeindeordnung“ ersetzt.
- b) In Absatz 7 werden die Wörter „§ 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Feststellung der Zuordnung von ehemals volkseigenem Vermögen (Vermögenszuordnungsgesetz – VZOG) vom 22. März 1991 (BGBl. I S. 766) in der Fassung vom 3. August 1992 (BGBl. I S. 1464)“ durch die Wörter „§ 8 Absatz 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. März 1994 (BGBl. I S. 709), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. Juli 2009 (BGBl. I S. 1688) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

Satz unverändert

19. unverändert

20. Nach § 39a wird folgender § 39b eingefügt:

„§ 39b

Anpassung von Satzungen an die durch das Gesetz zur Änderung des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum dieses Gesetzes] geltende Rechtslage

Örtliche Satzungen zur Erhebung der Kurtaxe oder Fremdenverkehrsabgabe, die aufgrund dieses Gesetzes in der bis zum [einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung erlassen worden sind, gelten weiter und sind erforderlichenfalls bis zum 31. Dezember 2018 anzupassen. § 2 Absatz 2 gilt auch für Satzungen, die nach den §§ 34 und 35 in der bis zum [einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung erlassen worden sind.“

Artikel 2

Folgeänderungen

§ 10 des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 376), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. März 2015 (SächsGVBl. S. 290) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Bestimmung der Daten für die Erhebung der Gästetaxe und der Kurtaxe in den sächsischen Staatsbädern“.

2. In Satz 1 wird das Wort „Kurtaxe“ durch das Wort „Gästetaxe“ ersetzt, die Angabe „(SächsKAG)“ wird gestrichen und die Wörter „Artikel 6 des Gesetzes vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822, 840)“ werden durch die Wörter „Artikel 1 des Gesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum dieses Gesetzes] (SächsGVBl. S. [einsetzen: Seitenzahl])“ ersetzt.

3. In Satz 2 werden die Wörter „Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Erhebung der Kurtaxe in den sächsischen Staatsbädern (Kurtaxordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 2003 (SächsGVBl. S. 704, 2004 S. 242), geändert durch Verordnung vom 24. April 2007 (SächsGVBl. S. 150)“ durch die Wörter „Kurtaxordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 2003 (SächsGVBl. S. 704; 2004 S. 242), die durch die Verordnung vom 24. April 2007 (SächsGVBl. S. 150) geändert worden ist“ ersetzt.

Artikel 2

Bekanntmachungserlaubnis

Das Staatsministerium des Innern kann den Wortlaut des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt machen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 3

Bekanntmachungserlaubnis

Das Staatsministerium des Innern kann den Wortlaut des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt machen.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Bericht

Der Gesetzentwurf in der Drucksache 6/4787 wurde gemäß § 43 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Sächsischen Landtages dem Innenausschuss am 6. April 2016 zur weiteren Behandlung überwiesen. Der Innenausschuss hat zu diesem Gesetzentwurf am 18. August 2016 eine Anhörung durchgeführt. Änderungsanträge wurden von der Fraktion DIE LINKE (Anlage 1) von der CDU-Fraktion und der SPD-Fraktion (Anlage 2) und von der AfD-Fraktion (Anlage 3) eingebracht. Der Gesetzentwurf wurde in der 18. Sitzung und der 21. Sitzung beraten. Zur 21. Sitzung wurden auch die Änderungsanträge eingebracht. Die Abstimmung fand in der 21. Sitzung statt.

Der Staatsminister des Innern brachte den Gesetzentwurf ein. Er sagte, in den vergangenen Wochen und Monaten habe dieses Thema Diskussionen ausgelöst. Grundlage sei die Entscheidung des Sächsischen Obergerichtes vom 9. Oktober 2014 hinsichtlich der Paragraphen 34 und 35 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes. Der verwendete Begriff der „sonstigen Fremdenverkehrsgemeinde“ könne demnach nur restriktiv verstanden werden. Mit der geplanten Gesetzesänderung sollen der entstandenen Rechtsunsicherheit begegnet und die Rahmenbedingungen für die Umsetzung der „Tourismusstrategie 2020“ des Freistaates Sachsen verbessert werden.

Der Gesetzentwurf sehe vor, die Begriffe „Kurtaxe“ und „Fremdenverkehrsabgabe“ an den heutigen Sprachgebrauch anzupassen und in „Gästetaxe“ und „Tourismusabgabe“ zu ändern. Künftig sollen sämtliche Gemeinden erhebungsberechtigt sein, denen durch die Schaffung oder Unterhaltung der zu touristischen Zwecken bereitgestellten Infrastruktur ein besonderer finanzieller Aufwand entstehe. Es müsse sich um Einrichtungen oder Maßnahmen handeln, die vorrangig für touristische Zwecke und nicht für Aufgaben der allgemeinen Daseinsvorsorge geschaffen worden sind bzw. unterhalten werden. Wenn die Nutzung durch die eigenen Einwohner im Vordergrund stehe, liege keine Erhebungsberechtigung vor. Auf das Tourismusprofil der Gemeinde komme es insoweit nicht an.

Um eine Mehrbelastung der Abgabepflichtigen zu verhindern, solle die gleichzeitige Erhebung von Übernachtungssteuer („Bettensteuer“) und Gästetaxe/Tourismusabgabe andererseits gesetzlich ausgeschlossen werden.

Ein Abgeordneter der SPD-Fraktion sagte, er bringe den Änderungsantrag der Koalition ein. Zum einen seien die rechtsförmlichen Empfehlungen des juristischen Dienstes enthalten. Weiterhin beinhalte er zwei materiell rechtliche Änderungen aufgrund der Erkenntnisse aus der Anhörung der Sachverständigen vor:

- die Einführung einer Übergangsregelung bis zum 31.12.2018, um den Kommunen die Anpassung der Satzung zu ermöglichen,
- Kur- und Erholungsorte, die eine Gästetaxe haben oder einführen, sollen diese als Kurtaxe bezeichnen dürfen.

Diese Empfehlung des Kur- und Heilbäderverbandes und des Landestourismusverbandes habe keine negativen Folgen für andere Kommunen.

Weiterhin seien ihr die Modernisierung und die Zukunftsfestigkeit der Finanzierung des Tourismusaufwands in den sächsischen Kommunen und eine Wiederherstellung der Rechtssicherheit wichtig.

Hinsichtlich des Änderungsantrages der Fraktion DIE LINKE sagte er, dass sie vorschläge, das Wort „sozial“ an der entsprechenden Stelle einzufügen. Wenn Begriffe eingefügt würden, sehe er die Gefahr, dass politische Motive in den Hintergrund geraten könnten und es nicht ausgeschlossen sei, dass andere Aspekte mit einfließen können. Insofern sehe er es als unnötig an, diese Änderung vorzunehmen; die Koalition lehne den Änderungsantrag ab.

Zum Änderungsantrag der AfD-Fraktion – die Bettensteuer zu verbieten – sagte er, dass das insbesondere auch ein Punkt sei, der durch das OVG-Urteil gestärkt wurde. Kommunen soll es möglich sein, das Steuerfindungsrecht auch in diesem Bereich zu haben. Es gehöre auch zur kommunalen Selbstverwaltung, das Instrument frei wählen zu können. Sie dürfe feststellen, was für sie am besten passe. Die Koalition lehne den Änderungsantrag ab.

Der Abgeordnete der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN erklärte, dass sich seine Fraktion bei der Abstimmung zum Gesetzentwurf enthalten werde. Im Wesentlichen sehe sie die angeführte Rechtssicherheit nur bedingt. Nach der Anhörung sehe seine Fraktion eine zunehmende Unklarheit und nicht existente Rechtssicherheit, wer in den erhebungsberechtigten Kreis komme. Es bestehe für sie die Frage, welche Spreizung zwischen den 59 momentan existierenden Kommunen und bis zu den 220 potentiellen Kommunen bestehe. Nach Auffassung seiner Fraktion werde es zu einem juristischen Streit um die Abgrenzung, ab wann die Kommunen unter den Regelungsbereich fallen, kommen.

Ein Abgeordneter der Fraktion DIE LINKE sagte, seine Fraktion enthalte sich auch bei der Abstimmung zum Gesetzentwurf. Ein wesentlicher Gesichtspunkt sei die Problematik, dass es bisher möglich ist, eine sogenannte Bettensteuer zu erheben. Seine Fraktion stelle sich die Frage, welchen Sinn und Zweck die Kommunen mit der hier vorgeschlagenen Regelung verfolgen sollen. Sie könnten viel einfacher die Bettensteuer erheben, diese sei eine Steuer und keine Abgabe, die bestimmte Tatbestände voraussetze. Angesichts dieses Widerspruchs überzeuge der Gesetzentwurf seine Fraktion nicht.

Ein Abgeordneter der AfD-Fraktion erklärte, dass die Erhebung einer Steuer auf die Übernachtungsleistung vollständig zu untersagen, sachgerecht sei. Daran halte seine Fraktion fest.

Ergänzend zum Redebeitrag des Abgeordneten der AfD-Fraktion und Bezug nehmend auf den Redebeitrag des Abgeordneten der Fraktion DIE LINKE sagte ein Abgeordneter der AfD-Fraktion, dass sich der Änderungsantrag seiner Fraktion genau mit diesem Widerspruch und mit dem Sachverhalt befasse. Es sei für die Gemeinden einfacher, eine nicht zweckgebundene Steuer zu erheben. Seine Fraktion sehe die Gefahr, dass die Gemeinden geneigt sein könnten, den einfacheren Weg zu gehen und eine Steuer auf Übernachtungsleistung zu erheben. Es sei nicht ganz einfach, so eine Satzung treffsicher zu schreiben, die sich mit den anderen beiden Möglichkeiten beschäftige; das wolle seine Fraktion vermeiden.

Nach Beendigung der allgemeinen Aussprache brachte der stellvertretende Ausschussvorsitzende zunächst die Änderungsanträge zur Abstimmung. Der Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE erhielt 4 : 13 : 1 Stimmen, der Änderungsantrag der CDU-Fraktion und SPD-Fraktion erhielt 12 : 0 : 6 Stimmen und der Änderungsantrag der AfD-Fraktion erhielt 2 : 16 : 0 Stimmen.

Der Gesetzentwurf der Staatsregierung in Gänze mit den angenommenen Änderungen, der danach zur Abstimmung gebracht wurde, erhielt 11 : 0 : 7 Stimmen.

Damit beschloss der Innenausschuss, dem Plenum die Annahme des Gesetzentwurfs der Staatsregierung „Gesetz zur Änderung des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes“, Drucksache 6/4787, in der Fassung des Beschlusses des Innenausschusses zu empfehlen.

gez. Oliver Fritzsche
stv. Ausschussvorsitzender

gez. Sebastian Wippel
Berichterstatter

Anlagen

Sächsischer Landtag
6. Wahlperiode

zu Drs 6/4787

Änderungsantrag

der CDU-Fraktion und SPD-Fraktion

zu Drs 6/4787

Thema: **Gesetz zur Änderung des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes**

Der Innenausschuss möge beschließen,
dem Landtag zu empfehlen, den Gesetzentwurf mit folgenden Änderungen anzunehmen:

I. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird folgender Buchstabe c angefügt:

,c) Nach der Angabe zu § 39a wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 39b Anpassung von Satzungen an die durch das Gesetz zur Änderung des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum dieses Gesetzes] geltende Rechtslage“.

2. Nummer 10 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „(SächsKomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815, 1103), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. März 2003 (SächsGVBl. S. 49, 54) geändert worden ist“ durch die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 196)“ ersetzt.“

Dresden, den

Christian Hartmann MdL
CDU-Fraktion

Albrecht Pallas MdL
SPD-Fraktion

3. In Nummer 17 Buchstabe b wird dem § 34 Absatz 1 folgender Satz angefügt:
„Kurorte und anerkannte Erholungsorte können die Abgabe nach Satz 1 auch weiterhin als Kurtaxe bezeichnen.“
4. In Nummer 18 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb wird der Änderungsbefehl wie folgt gefasst:
„Folgender Satz wird angefügt:“
5. Folgende Nummer 20 wird angefügt:
„Nach § 39a wird folgender § 39b eingefügt:

„§ 39b

Anpassung von Satzungen an die durch das Gesetz zur Änderung des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum dieses Gesetzes] geltende Rechtslage

Örtliche Satzungen zur Erhebung der Kurtaxe oder Fremdenverkehrsabgabe, die aufgrund dieses Gesetzes in der bis zum [einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung erlassen worden sind, gelten weiter und sind erforderlichenfalls bis zum 31. Dezember 2018 anzupassen. § 2 Absatz 2 gilt auch für Satzungen, die nach den §§ 34 und 35 in der bis zum [einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung erlassen worden sind.“

- II. Artikel 2 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 2 Folgeänderungen

§ 10 des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 376), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. März 2015 (SächsGVBl. S. 290) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Bestimmung der Daten für die Erhebung der Gästetaxe und der Kurtaxe in den sächsischen Staatsbädern“.
2. In Satz 1 wird das Wort „Kurtaxe“ durch das Wort „Gästetaxe“ ersetzt, die Angabe „(SächsKAG)“ wird gestrichen und die Wörter „Artikel 6 des Gesetzes vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822, 840)“ werden durch die Wörter „Artikel 1 des Gesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum dieses Gesetzes] (SächsGVBl. S. [einsetzen: Seitenzahl])“ ersetzt.
3. In Satz 2 werden die Wörter „Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Erhebung der Kurtaxe in den sächsischen Staatsbädern (Kurtaxordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 2003 (SächsGVBl. S. 704, 2004 S. 242), geändert durch Verordnung vom 24. April 2007 (SächsGVBl. S. 150)“ durch die Wörter „Kurtaxordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 2003 (SächsGVBl. S. 704; 2004 S. 242), die durch die Verordnung vom 24. April 2007 (SächsGVBl. S. 150) geändert worden ist“ ersetzt.

- III. Die bisherigen Artikel 2 und 3 werden die Artikel 3 und 4.

Begründung:

Die vorgenommenen Änderungen in Artikel 1 Ziffer 2 und 4 sowie der neue Artikel 2 setzen die Hinweise des Plenardienstes zur Rechtsförmlichkeit um.

Zu Artikel 1 Ziffer 3

Es wird klargestellt, dass insbesondere Kurorte und anerkannte Erholungsorte auch weiterhin die Bezeichnung „Kurtaxe“ für die Abgabe nach § 34 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes verwenden können. Die Bezeichnungen „Gästetaxe“ und „Tourismusabgabe“ sind Ordnungsbezeichnungen, deren Verwendung nicht formale Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit des kommunalen Satzungsrechts ist.

Zu Artikel 1 Ziffer 1 und 5

Um möglichst zeitnah die angestrebte Rechtssicherheit zu schaffen, soll das Gesetz am Tag nach seiner Verkündung in Kraft treten. Für gegebenenfalls erforderliche Anpassungen bestehender Satzungen wird deshalb eine Übergangsregelung vorgesehen. Im Übergangszeitraum werden die Satzungsgeber insbesondere die Kalkulationsgrundlagen zu überprüfen und zu entscheiden haben, ob im Vergleich zu bisher weitere touristisch veranlasste Aufwendungen in die Kalkulation der Abgaben einbezogen werden können und sollen.

Sächsischer Landtag
6. Wahlperiode

DRUCKSACHE 6 /
zu Drs. 6/4787

Änderungsantrag

der Fraktion DIE LINKE.

zu Drs. 6/4787

Gesetzentwurf der Staatsregierung mit dem Titel: „Gesetz zur Änderung des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes“

Der Innenausschuss möge beschließen, dem Landtag zu empfehlen, den Gesetzentwurf mit folgenden Änderungen anzunehmen:

In Artikel 1 Nummer 18 Buchstabe c Doppelbuchstaben bb werden nach dem Wort „aus“ die Wörter „sozialen und“ eingefügt.

Begründung:

Um den erforderlichen Gleichklang der Tourismusabgabe nach § 35 Absatz 2 Satz 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG n.F.) mit der Gästetaxe nach § 34 Absatz 2 Satz 4 SächsKAG n.F. zu ermöglichen, dient die hier vorgeschlagene Ergänzung um „soziale Gründe“ einer größeren sozialen Verträglichkeit und einer sinnvollen Zweckbindung der Tourismusabgabe. Die einreichende Fraktion DIE LINKE. spricht sich entweder für eine prozentuale oder eine sozial gestaffelte Abgabe aus, da es nicht sinnvoll ist, dass der hochpreisige Tourismus genauso an der Finanzierung beteiligt werden soll wie der Backpackertourismus. Zudem soll die Abgabe nicht den Tourismus selbst unattraktiv machen.

Dresden, den 27. April 2016

Enrico Stange, MdL
Obmann

Sächsischer Landtag
6. Wahlperiode

Änderungsantrag

des **Fraktion Alternative für Deutschland - AfD-Fraktion**

zu **Drs 6/4787**

Thema: **Gesetz zur Änderung des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes**

Der Landtag möge beschließen, den Gesetzentwurf mit folgenden Änderungen anzunehmen:

1.
Artikel 1 Nr. 8 erhält die Fassung

Es wird folgender Artikel 2 eingefügt

„8. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Eine Steuer auf Übernachtungsleistungen darf nicht erhoben werden.

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.“

2.
Es wird folgender Artikel 2 eingefügt

„Artikel 2 Übergangsvorschrift

Gemeinden, die mit dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes eine Steuer auf Übernachtungsleistungen erheben, wird diese Möglichkeit für einen Übergangszeitraum von zwei Jahren ab Inkrafttreten dieses Gesetzes belassen.“

Dresden, 13.09.2016

gez. i.V. Uwe Wurlitzer, MdL

3.

Der jetzige Artikel 2 wird zu Artikel 3.

4.

Der jetzige Artikel 3 wird zu Artikel 4.

Begründung:

Gästetaxe und Tourismusabgabe (bislang Kurtaxe und Fremdenverkehrsabgabe) können bei den Abgabepflichtigen vernünftig und verständlich begründet werden, da sie zweckgebunden sind und auf eine Kalkulation aufbauen, die den tatsächlichen Aufwand abzüglich eines Eigennutzungsanteils durch die Einwohner betrifft. Sie dienen der Verbesserung der Leistungen im touristischen Bereich und somit nicht nur des Außenbildes der erhebenden Gemeinde, sondern auch des Freistaates Sachsen als Tourismusland.

Die Steuer auf Übernachtungsleistungen („Bettensteuer“, „Beherbergungssteuer“) hingegen ist nicht zweckgebunden. Die Einnahmen, welche durch sie generiert werden, können auch für ganz tourismusfremde Zwecke verwendet werden. Für Gemeinden mag das attraktiv sein, zumal für die Steuer auf Übernachtungsleistungen, keine Satzung erlassen werden muss, die umfassend die Verwendung und Aufschlüsselung der eingenommenen Gelder regelt. Die Ziele von Gästetaxe und Tourismusabgabe würden dann aber in diesen Fällen ins Leere laufen, da sie nach der bisherigen Fassung des Gesetzentwurfs nicht zusätzlich erhoben werden dürften.

Es ist deshalb sachgerecht, die Erhebung einer Steuer auf Übernachtungsleistungen vollständig zu untersagen. Gemeinden, die bislang eine solche Steuer erheben, soll eine Übergangsfrist zur Umstellung eingeräumt werden, damit ihnen die bisherigen Einnahmen aus der Steuer nicht mit Inkrafttreten des Gesetzes ersatzlos wegfallen.